



Sozialministerium | Postfach 10 34 43 | 70029 Stuttgart

Versand nur per Mail

Geschäftszeichen: SM73-5421-10/1/22
UM43-5534-95/2/16
(bei Antwort bitte angeben)

An die
Leiterinnen und Leiter
der Gesundheitsämter Baden-Württemberg
Leiterinnen und Leiter
der Umweltämter Baden-Württemberg

Datum: 21.08.2025

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
Landkreistag
Gemeindetag
Städtetag

Gemeinsames Informationsschreiben des Sozialministeriums und des Umweltministeriums zur Abgabe von Bti-Tabletten zur Bekämpfung von *Aedes albopictus* (Asiatische Tigermücke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Handlungsempfehlungen „Vorgehen bei Auftreten der Asiatischen Tigermücke und von Arbovirosen in Baden-Württemberg“ (Schreiben vom Juli 2023, zuletzt aktualisiert mit Schreiben vom Oktober 2024 – Aktenzeichen SM73-5421-10/1/22; siehe Anlagen) wird zur Bekämpfung unter anderem auf die Behandlung möglicher Brutstätten von *Aedes albopictus* (Asiatische Tigermücke) mit Bti-Tabletten verwiesen.

Seit dem 01.01.2025 ist bei der Abgabe bestimmter Biozid-Produkte die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) anzuwenden. Die Abgabe der genannten Bti-Tabletten zur Tigermückenbekämpfung unterfällt diesen Regelungen.



Die ChemBiozidDV fordert bei der Abgabe der Bti-Tabletten ein Beratungsgespräch durch sachkundiges Personal. Die damit verbundenen Anforderungen gelten für jegliche Abgabe dieser Tabletten, auch für kostenlose Abgaben durch Gemeinden.

Das Personal, das die Bti-Tabletten abgibt, muss die Anforderungen an die Sachkunde nach § 13 ChemBiozidDV erfüllen und mit den Erwerberinnen bzw. Erwerbern ein Abgabegespräch mit den Inhalten des § 11 Absatz 2 Nummer 2 ChemBiozidDV führen.

Eine Abgabe von Bti-Tabletten gemäß den Vorgaben der ChemBiozidDV kann somit durch Betriebe erfolgen, in denen Personen beschäftigt sind, die sachkundig nach § 13 ChemBiozidDV sind. Solche Betriebe können beispielsweise Baumärkte, Pflanzenmärkte und Gärtnereien, aber auch Apotheken oder Schädlingsbekämpfungsbetriebe sein.

Während z.B. in Bau- oder Pflanzenmärkten gegebenenfalls Personen beschäftigt sind, die bereits über Qualifikationen verfügen, die eine Sachkunde nach § 13 ChemBiozidDV vermitteln, sind Gemeindemitarbeitende in der Regel (noch) nicht sachkundig für die Abgabe von Biozidprodukten nach der ChemBiozidDV.

Zwischenzeitlich wurde der ICYBAC GmbH, 37346 Speyer, von der zuständigen rheinland-pfälzischen Behörde ein bundesweit gültiger Anerkennungsbescheid gemäß Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung für die Durchführung von Sachkundelehrgängen und die Ausstellung entsprechender Sachkundenachweise für die Verwendung von *Bacillus thuringiensis-israelensis*-haltigen Biozidprodukten (Bti) ausgestellt.

Die genannte Firma führt auf Grundlage dieses Anerkennungsbescheids entsprechende Sachkundelehrgänge insbesondere für Gemeindemitarbeitende durch.

Diese Lösung, nach der die zuständige Behörde den auf die Verwendung der Bti-Tabletten ausgerichteten Sachkundekurs als gleichwertig anerkennt, ist aus Sicht des für die ChemBiozidDV zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit rechtlich vertretbar und führt nach dortiger Einschätzung zu dem Ergebnis, dass das so geschulte Personal die Sachkundeforderungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 3 ChemBiozidDV erfüllt.



**Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration**

Ministerialdirektorin



**Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Ministerialdirektor
und Amtschef

Kommunen auch aus Baden-Württemberg können sich danach bei Interesse an die ICYBAC GmbH wenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Rolf Schumacher
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration

Dr. Michael Münter

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Anlagen